**Vorgehensweise bei der Besetzung von Gemeinderatsausschüssen**

Der Gemeinderat hat in der konstituierenden Sitzung am XX.XX.2022 die konkreten Gemeinderatsausschüsse und die Anzahl der Ausschussmitglieder mit XX festgesetzt. Folgende ständige Ausschüsse wurden für die Gemeinderatsperiode festgelegt und beschlossen:

1. Überprüfungsausschuss (ÜA)
2. Ausschuss für X

Die Besetzung der Ausschüsse ist in den [§§ 24 und 109 TGO](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000101) sowie im [§ 83 iVm § 79 TGWO](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000186) geregelt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Gemeinderates namhaft gemacht und gewählt. In den Überprüfungsausschuss dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden. Bei der Wahl in die Ausschüsse gilt das Verhältniswahlrecht, was bedeutet, dass die Ausschüsse nach der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien im Gemeinderat zu besetzen sind.

Entsprechend der Stärke im Gemeindevorstand entfallen die Stellen der Ausschüsse auf folgende Gemeinderatsparteien bzw. Listen (Reihung nach dem d' Hondtschen Verfahren):

|  |  |
| --- | --- |
| 1 |  |
| 2 |  |
| 3 |  |
| 4 |  |
| 5 |  |
| 6 |  |
| 7 |  |
| 8 |  |
| 9 |  |

Die Wahl der (stimmberechtigten) Mitglieder gemäß [§ 24 Abs. 2 TGO](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000101&Artikel=&Paragraf=24&Anlage=&Uebergangsrecht=) erfolgt durch Namhaftmachung durch die jeweilige Gemeinderatspartei. Hierfür ist die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Gemeinderatspartei erforderlich. Namhaft gemacht können Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder.

Aufgrund einer Novelle der TGO können nunmehr auch nicht stimmberechtigte Mitglieder in Ausschüsse gewählt werden. Gemäß [§ 24 Abs. 3 TGO](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000101&Artikel=&Paragraf=24&Anlage=&Uebergangsrecht=) haben alle nicht in den Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsparteien das Recht, aus ihrer Mitte je ein Mitglied namhaft zu machen, welches berechtigt ist, an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses, als Zuhörer teilzunehmen. Ein Frage- oder Rederecht kommt diesen Personen nur zu, wenn dies der jeweilige Ausschuss beschließt. Demnach können nur aktive Gemeinderatsmitglieder als nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Ausschusses namhaft gemacht werden.

Gemäß [§ 24 Abs. 4 TGO](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000101&Artikel=&Paragraf=24&Anlage=&Uebergangsrecht=) besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Personen, die über besondere Sachkenntnisse im betreffenden Verwaltungsbereich verfügen, als Mitglieder mit beratender Stimme (sog. Beiräte) vom Gemeinderat in die jeweiligen Ausschüsse zu wählen. Für diese Wahl gilt die Verhältniswahl nicht, da es sich nicht um die Besetzung eines Amtes handelt. Gehören einem Ausschuss derartige Personen nicht an, so können sie nach Bedarf zur Beratung für den konkreten Tagesordnungspunkt beigezogen werden. Die fallweise Heranziehung derartiger Personen obliegt dem Ausschuss selbst.

Gemäß [§ 83 Abs.1 TGWO](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000186&FassungVom=2021-05-14&Artikel=&Paragraf=83&Anlage=&Uebergangsrecht=) besteht auch die Möglichkeit, dass eine anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei (= stimmberechtigt in einem Ausschuss) ein ihr nicht angehörendes Gemeinderatsmitglied (einer anderen Gemeinderatspartei) als Ausschussmitglied namhaft macht.

Wahl des Obmannes-/frau: Der Ausschuss hat in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte (= stimmberechtigte Mitglieder) eine/n Obmann/Obfrau und eine/n StellvertreterIn zu wählen.